

Ortsgemeinde Woppenroth

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

Satzung über die Erhebung von

36

Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

der Ortsgemeinde Woppenroth vom 20.11.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Woppenroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht	2
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung	4
I. Gemeindehaus	4
II. Grillhütte	4
Zusätzlicher Hinweis Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Woppenroth, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Woppenroth, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Versammlungen und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen
6. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und Kindergärten der Verbandsgemeinde Kirchberg – es sei denn es handelt sich um eine kommerzielle Festveranstaltung.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55490 Woppenroth, den 20.11.2022
Ortsgemeinde Woppenroth



Detlef Schmitt
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. großer Saal (inkl. Küche und Kühlhaus, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.1. je Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau sind inklusive) 51,00 €
 - 1.1.2. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 25,00 €
 - 1.2. Küche inkl. Kühlhaus
 - 1.2.1. je Tag der Veranstaltung 20,00 €
 - 1.3. Kühlhaus
 - 1.3.1. je Tag der Veranstaltung 15,00 €
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 15,00 €

II. Grillhütte

1. Überlassung der Grillhütte an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung je Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau sind inklusive) 20,00 €
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 15,00 €

Zusätzlicher Hinweis Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren werden von der Ortsgemeinde Woppenroth Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.